

SATZUNG
der Stadt Rendsburg
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG)
- §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines.....	3
§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
Abschnitt II: Beiträge	3
§ 3 Beiträge	3
§ 4 Beitragsfähiger Aufwand	3
§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 7 Beitragsmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.....	5

§ 8 Beitragsmaßstab für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungs- einrichtung	9
§ 9 Beitragssätze	10
§ 10 Beitragspflichtige	10
§ 11 Beitragsbescheid und Fälligkeit, Stundung, Ratenzahlung	11
§ 12 Ablösung	12
Abschnitt III: Kostenerstattungen	12
§ 13 Kostenerstattungen	12
Abschnitt IV: Gebühren	12
§ 14 Gebühren	12
§ 15 Maßstab für die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasser- beseitigungseinrichtung	13
§ 16 Maßstab für die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Niederschlags- wasserbeseitigungseinrichtung	16
§ 17 Maßstab für die Benutzungsgebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserbe- seitigungseinrichtung	17
§ 18 Gebührensätze	17
§ 19 Gebührenschuldner	17
§ 20 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Veranlagung, Gebühren- bescheid, Fälligkeit und Beauftragung Dritter	18
§ 21 Vorauszahlungen	19
Abschnitt V: Schlussbestimmungen	19
§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten	19
§ 23 Datenverarbeitung	20
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 25 Inkrafttreten	21

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Rendsburg über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22.12.2023.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen aus der Abwasserbeseitigungssatzung gelten für die vorliegende Satzung entsprechend.
- (2) Abweichend von den Begriffsbestimmungen aus der Abwasserbeseitigungssatzung ist **Grundstück** im Sinne dieser Satzung jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Abschnitt II: Beiträge

§ 3

Beiträge

¹ Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für Herstellung ihrer nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung betriebenen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen jeweils Beiträge. ² Als Herstellung gilt dabei insbesondere die räumliche Erweiterung einer Einrichtung auf neue Baugebiete.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) ¹ Beitragsfähig ist der Aufwand, der für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. ² Hierzu gehört insbesondere der

Aufwand für die Herstellung der Bestandteile der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne von § 6 Abwasserbeseitigungseinrichtung mit Ausnahme der weiteren Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 15 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung.³ Der Aufwand für die Herstellung von Anlagen Dritter (z. B. Baukostenzuschüsse) ist beitragsfähig, wenn die Stadt an diesen Anlagen dauerhafte Nutzungsrechte erworben hat.

(2) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören

1. der Aufwand, der durch Zuschüsse oder Sachleistungen Dritter gedeckt wird,
sowie
2. die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen haben und

1. für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
2. für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen
oder
3. die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, wenn auf ihnen aufgrund einer baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung Schmutz- oder Niederschlagswasser anfällt.

(2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die

Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

- (3) ¹ Flächen eines Grundstücks, die bei der Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche nach § 7 und § 8 nicht berücksichtigt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht. ² Sobald diese Flächen nach § 7 und § 8 bei der Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche zu berücksichtigen sind, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Einrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses für das Grundstück.
- (2) ¹ Die Beitragspflicht für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Kleinkläranlage auf dem Grundstück. ² Der Beitrag wird in diesem Fall als Teilbeitrag erhoben. ³ Entsteht für das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt eine Beitragspflicht nach Absatz 1 für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, vermindert sich der Beitrag für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung um den geleisteten Beitrag für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Sobald Flächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 nachträglich in die Beitragspflicht hineinwachsen, entsteht in diesem Zeitpunkt für das Grundstück in Ansehung dieser Flächen abermals eine Beitragspflicht nach Absatz 1 oder 2.

§ 7

Beitragsmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) ¹ Der Beitrag für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. ² Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der gewichteten Grundstücksfläche des Grundstücks mit dem Beitragssatz aus § 9. ³ Die gewichtete Grundstücksfläche ermittelt sich nach den

folgenden Absätzen 2 bis 5.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. ¹ Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Faktor 1,0) berücksichtigt. ² Absatz 2 Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³ Soweit der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf eine Nutzung vorsieht, die einer baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung vergleichbar ist, z. B. als Sportplatz, Festplatz oder Dauerkleingärten, wird die betreffende Fläche mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt.
2. ¹ Liegt ein Grundstück nicht in einem Bereich oder Gebiet nach Nr. 1, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Faktor 1,0) berücksichtigt. ² Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). ³ Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. ⁴ Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und vergleichbare Gebäude, wohl aber Garagen. ⁵ Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. ⁶ Der Abstand wird
 - a) bei Grundstücken, die an eine Straße, Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Straße, einem Weg oder einem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen,

- c) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, von der Straße, dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

⁷ Wird das Grundstück von mehr als einer Straße, einem Weg oder Platz erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke), ist die Linie nach Satz 6 und 7 zu jeder dieser Straßen, Wege oder Plätze zu ziehen. ⁸ Soweit die Fläche nach Satz 2 bis 8 nur in einer Weise genutzt wird oder nutzbar ist, die einer baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung vergleichbar ist, z. B. als Sportplatz, Festplatz oder Dauerkleingärten, wird sie abweichend von Satz 1 mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt.

3. ¹ Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die überbaute Fläche der anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2 angesetzt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. ² Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. ³ Die Regeln aus Satz 1 und 2 gelten auch für Grundstücke im Außenbereich, die in einer Weise genutzt werden, die einer baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung vergleichbar ist, z. B. als Sportplatz, Festplatz oder Dauerkleingärten.
4. ¹ Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung zugelassen ist, die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht, sofern im Zusammenhang mit der zugelassenen Nutzung Schmutzwasser anfallen und eingeleitet werden kann. ² Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Abweichend von Nr. 1 bis 4 gilt:
 - a) Bei Grundstücken, die als Campingplatz, Schwimm- oder Freibad nutzbar sind oder genutzt werden, wird die gesamte Nutzfläche (einschließlich Freiflächen) in vollem Umfang (Faktor 1,0) berücksichtigt;
 - b) Grundstücke, die als Friedhof nutzbar sind oder genutzt werden, werden stets nach Absatz 3 berücksichtigt.

(3) ¹ Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach

Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor vervielfacht, der sich nach der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.² Der Faktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.³ Jedes Grundstück wird mit mindestens einem Vollgeschoss berücksichtigt, es sei denn aus den nachstehenden Absätzen 4 und 5 ergibt sich eine höhere Vollgeschosszahl.⁴ Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(4) ¹ Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Baumassezahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet;
3. Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.

² Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) ¹ Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht von einem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf erfasst sind oder für die weder die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Gebäudehöhe festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
2. bei Grundstücken, die mit Gebäuden bebaut sind, die keine Vollgeschosse aufweisen, aus der Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet;
3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse;
4. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 5 gelten für den Beitrag für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend.

§ 8

Beitragsmaßstab für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

(1) ¹ Der Beitrag für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. ² Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der zulässigen Grundfläche eines Grundstücks mit dem Beitragssatz aus § 9.

(2) Die zulässige Grundfläche ermittelt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl gilt:

1. Soweit das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegt, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), die im Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf für das Grundstück festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
2. Soweit das Grundstück nicht im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt oder im Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf keine Grundflächenzahl für das Grundstück festgesetzt ist, für:
 - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- oder Campingplatzgebiete 0,2,
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4,
 - c) Gewerbe-, Industrie-, sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO sowie urbane Gebiete 0,8,
 - d) Kerngebiete 1,0;
3. Für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0;

4. Soweit das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt sowie bei Friedhofs-, Sportplatz-, Festplatz- oder Dauerkleingarten- oder Schwimm- oder Freibadgrundstücken 0,2;
5. Die Gebietseinordnung nach Ziffer 2 richtet sich für Grundstücke, die
 - a) im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), nach den Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf,
 - b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, nach der vorhandenen Bebauung auf den Grundstücken in der näheren Umgebung.

(5) Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche auf einem Grundstück größer als die zulässige Grundfläche nach Absatz 2 bis 4, so ist die tatsächlich überbaute Fläche bei der Beitragserrechnung zugrunde zu legen.

§ 9 **Beitragssätze**

Der Beitragssatz für die Herstellung der

1. zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 8,05 Euro je qm gewichtete Grundstücksfläche;
2. zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 9,68 Euro je qm zulässige Grundfläche;
3. dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 8,05 Euro je qm gewichtete Grundstücksfläche.

§10 **Beitragspflichtige**

(1) ¹ Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich

Berechtigte oder Berechtigter ist.² Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.³ Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 11

Beitragsbescheid und Fälligkeit, Stundung, Ratenzahlung

- (1) Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) ¹ Auf Antrag kann die Stadt Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gewähren. ² Für Beiträge, die nach den Vorschriften der AO gestundet werden, entstehen Stundungszinsen nach den Vorschriften der AO.
- (3) ¹ Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. ² Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. ³ Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. ⁴ In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. ⁵ Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. ⁶ Die Beitragsschuldnerin/der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. ⁷ Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. ⁸ Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 12

Ablösung

¹ Der Beitragsanspruch kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag zwischen der oder dem Beitragspflichtigen und der Stadt abgelöst werden. ² Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung des Beitrags entsprechend. ³ Die Beitragspflichtigen haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung.

Abschnitt III: Kostenerstattungen

§ 13

Kostenerstattungen

¹ Der Aufwand für die Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses nach § 15 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung sowie der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung von bestehenden Grundstücksanschlüssen ist der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. ² Als weiterer Grundstücksanschluss im Sinne von Satz 1 gilt auch ein Anschluss in Fällen, in denen ein bereits zuvor angeschlossenes Grundstück, für dessen Fläche zuvor ein Beitrag entstanden war, nachträglich geteilt wird und für das abgeteilte, neu entstandene Grundstück ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird. ³ Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses; im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. ⁴ § 10 Abs. 1 und § 11 gelten entsprechend.

Abschnitt IV: Gebühren

§ 14

Gebühren

(1) ¹ Die Stadt erhebt

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung,

2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung,
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung
- sowie

² Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung. ³ Zu den erforderlichen Kosten gehören auch die Abwasserabgaben, für die die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften abgabepflichtig ist.

- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Grundstücke erhoben, die tatsächlich an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind oder tatsächlich in diese entwässern.

§ 15

Maßstab für die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasser- beseitigungseinrichtung

- (1) Die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) ¹ Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungen, die auf dem angeschlossenen Grundstück vorhanden sind. ² Als Wohnung im Sinne von Satz 1 gilt jede nach außen hin abgeschlossener Einheit aus einem oder mehreren Räumen, die über sanitäre Einrichtungen und die Möglichkeit verfügen, eine Küche einzurichten. ³ Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch nehmen können, gilt jeder Betrieb oder jede Einrichtung als eine Wohnung. ⁴ Im Falle von Hotels oder sonstigen Beherbergungsbetrieben gelten zusätzlich zu dem Gewerbebetrieb die zu Beherbergungszwecken angebotenen Zimmer jeweils als eine Wohnung. ⁵ Im Falle von Campingplätzen gelten die am 01.04. des Erhebungszeitraums vorhandenen Stellplätze jeweils als eine Wohnung.

- (3) Die Zusatzgebühr bemisst sich nach der Abwassermenge in Kubikmeter, die in die

zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

(4) ¹ Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangte Abwassermenge gilt die gesamte Wassermenge, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird. ² Private Wasserversorgungsanlagen in diesem Sinne sind z. B. Brunnen, Wasserzuführungen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungsanlagen. ³ Zur gesamten Wassermenge im Sinne von Satz 1 zählen ferner auch

1. die vom Grundstück unberechtigt in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitete Wassermenge (z. B. über Fehlanschlüsse eingeleitetes Niederschlagswasser)

und
2. die vom Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitete Menge an Niederschlagswasser, dass wegen seiner Verunreinigung nicht in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden darf.

(5) Die Wassermenge im Sinne von Absatz 4 wird wie folgt ermittelt:

1. Bei Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die von der Stadt, einem von ihr beauftragten Dritten oder vom Gebührenschuldner vom Wasserzähler abgelesene Wassermenge als zugeführte Wassermenge;
2. ¹ Bei Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner auf eigene Kosten einen Wasserzähler einzubauen. ² Der Wasserzähler muss laufend in einem funktionsfähigen Zustand erhalten werden und den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. ³ Als zugeführte Wassermenge gilt die von der Stadt, einem von ihr beauftragten Dritten oder vom Gebührenschuldner vom Wasserzähler abgelesene Wassermenge. ⁴ Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge zu schätzen;
3. Bei unberechtigten Einleitungen schätzt die Stadt die eingeleitete Wassermenge;
4. Bei Niederschlagswasser, dass wegen seiner Verunreinigung nicht in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden darf und daher in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird, wird die eingeleitete Wassermenge nach folgender Formel berechnet:

Bebaute und befestigte Fläche auf der das Niederschlagswasser anfällt in Quadratmetern x Abflussbeiwert nach § 16 Abs. 2.

(6) ¹ Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 5 von den Wassermengen aus den Absätzen 4 und 5 abgesetzt, wenn die abzusetzende Wassermenge ⁶ Kubikmeter im Erhebungszeitraum übersteigt (Bagatellmenge). ² Abgesetzt wird nur die Wassermenge, die die Bagatellmenge übersteigt. ³ Der Nachweis kann nur durch einen Wasserzähler erfolgen, dessen Installation die Stadt zu diesem Zweck genehmigt und abgenommen hat (Abzugszähler). ⁴ Der Gebührenschuldner muss den Abzugszähler auf eigene Kosten einbauen, ihn laufend in einem funktionsfähigen Zustand erhalten und dafür sorgen, dass der Abzugszähler stets den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entspricht. ⁵ Die abzusetzende Wassermenge bestimmt sich nach der von der Stadt, einem von ihr beauftragten Dritten oder vom Gebührenschuldner vom Abzugszähler abgelesenen Wassermenge. ⁶ Das vom Abzugszähler erfasste Wasser darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden, insbesondere darf es nicht verwendet werden

1. zu hauswirtschaftlichen Zwecken,
 2. zur Speisung von Heizungsanlagen
- oder
3. zur Befüllung von Schwimmbecken.

(7) ¹ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stadt fordern oder auf Antrag genehmigen, dass der Gebührenschuldner auf seine Kosten eine Anlage zur Messung der tatsächlich in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Abwassermenge (Abwassermessanlage) einbaut. ² Die Abwassermessanlage muss laufend in einem funktionsfähigen Zustand erhalten werden und den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. ³ Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangte Abwassermenge gilt in einem solchen Fall die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten von der Abwassermessanlage abgelesene Wassermenge.

(8) Hat ein Wasserzähler, ein Abzugszähler oder eine Abwassermessanlage nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der

Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 16

Maßstab für die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung bemessen sich nach der abflusswirksamen Fläche, die auf dem angeschlossenen Grundstück vorhanden ist.
- (2) Abflusswirksame Fläche ist die gesamte bebaute und befestigte Fläche eines Grundstücks (z.B. Betondecken, Pflasterungen, Rasengittersteine) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser tatsächlich in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann, vervielfältigt mit den nachstehenden Abflussbeiwerten:
1. bei Einleiten in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung 0,7;
 2. bei Zuführen zur Sammlung in private Niederschlagswassernutzungsanlagen, sofern ein (Not-)Überlauf an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung vorhanden ist 0,1;
 3. bei Anschluss eines (Not-)Überlaufes an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung 0,1;
 4. bei Einleitung in Entwässerungsgräben mit Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung 0,3;
 5. bei Einleiten in Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wobei die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen muss und den entsprechenden Nachweis der Gebührenpflichtige zu führen hat 0,0;
 6. bei Dachbegrünung die Dachfläche mit 0,1.

§ 17

Maßstab für die Benutzungsgebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserbe- seitigungseinrichtung

¹ Die Benutzungsgebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bemessen sich nach der Menge des der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Fäkalschlams in Kubikmetern. ² Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.

§ 18

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren betragen:

1. für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung:
 - a) für die Grundgebühr monatlich 5,00 Euro/Wohnung,
 - b) für die Zusatzgebühr 2,46 Euro/Kubikmeter;
2. für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung jährlich 0,75 Euro/Quadratmeter;
3. für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung 0,95 Euro/Kubikmeter;

§ 19

Gebührenschuldner

(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. ² Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. ³ Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. ⁴ Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) ¹ Wechselt das Eigentum an einem Grundstück während des Erhebungszeitraums, ist

der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendermonats Gebührenschuldner, in dem der Wechsel erfolgt.² Mit Beginn des darauffolgenden Tages wird der neue Eigentümer Gebührenschuldner.³ Versäumt der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Eigentumswechsel, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entstehen.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Wohnungs- oder Teileigentum oder Erbbaurechten entsprechend.

§ 20

Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Veranlagung, Gebührenbescheid, Fälligkeit und Beauftragung Dritter

- (1) ¹ Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ² Soweit sich die Gebühr nach der Wassermenge bemisst, die vom Wasserzähler abgelesen wird (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 6) und der Ablesezeitraum nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist die für den Ablesezeitraum ermittelte Wassermenge den jeweiligen Erhebungszeiträumen taganteilig aufgeteilt zuzuordnen.
- (2) ¹ Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. ² Verliert ein Gebührenschuldner seine Eigenschaft als Gebührenschuldner vor Ablauf des Erhebungszeitraums (z. B. Verlust des Eigentums am Grundstück), entsteht der Gebührenanspruch gegen ihn bereits mit dem Ende der Eigenschaft als Gebührenschuldner.
- (3) ¹ Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren durch Bescheid für die Zeit des Erhebungszeitraums festgesetzt, in der der Gebührenschuldner die jeweilige öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch genommen hat. ² Ändern sich im Erhebungszeitraum die Maßstabseinheiten für die Bemessung der Grundgebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (§ 18 Nr. 1 a)) oder für die Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung (§ 18 Abs. 2), so ist die Veränderung bei der Bemessung der Gebühr ab dem auf die Veränderung folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen.
- (4) ¹ Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ² Soweit der Gebührenschuldner keine Erstattung beantragt, werden Überzahlungen mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 21

Vorauszahlungen

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 22

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

¹ Die Abgabenschuldner haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. ² Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. ³ Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Einrichtungen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben nach dieser Satzung beeinflussen (z. B. Gebäude, Wohnungen im Sinne von § 15 Abs. 2, Brunnen, Wasserzuführungen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungsanlagen, abflusswirksame Flächen im Sinne von § 16 Abs. 2, Anlagen zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser, Kleinkläranlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenschuldner dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen oder Einrichtungen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. ⁴ Die Stadt kann für die Anzeige ein amtliches Formular vorsehen. ⁵ Kommt der Abgabenschuldner seinen Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht fristgemäß nach, kann die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung auf andere Weise ermitteln, z. B. durch Schätzung oder Luftbildaufnahmen. ⁶ Beschäftigte der Stadt sowie von der Stadt beauftragte Dritte dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldner haben dies zu ermöglichen und zu dulden.

§ 23

Datenverarbeitung

Die Stadt ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 2. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 5 vom Abzugszähler erfasstes Wasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
 3. entgegen § 22 Satz 1 eine erforderliche Auskunft nicht erteilt,
 4. entgegen § 22 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 5. entgegen § 22 Satz 3 1. Halbsatz auf dem Grundstück vorhandene Anlagen oder Einrichtungen, die die Berechnung der Abgaben nach dieser Satzung beeinflussen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 22 Satz 3 2. Halbsatz die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen oder Einrichtungen, die die Berechnung der Abgaben nach dieser Satzung beeinflussen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
oder
 7. entgegen § 22 Satz 5 das Betreten von Grundstücken durch Beschäftigte der Stadt oder von der Stadt beauftragte Dritte nicht ermöglicht oder nicht duldet
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte

Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) ¹ Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 28.09.2012 einschließlich sämtlicher hierzu ergangener Nachtragssatzungen außer Kraft. ² Soweit Abgabenansprüche vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür bisher maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den 11.12.2025

gez. Sönnichsen

Bürgermeisterin